

## Niederschrift

über die Verhandlungen zur Entgeltordnung  
am 29. Oktober und 5./6. November 2018 in Berlin

---

I. Teilnehmer: Siehe die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Anwesenheitslisten.

II. Die Gewerkschaften stellen folgende übergreifende Forderungen auf:

- stufengleiche Höhergruppierung,
- „Entzerrung“ der Entgeltgruppe 9 durch Aufteilung in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c,
- Ergänzung durch eine Entgeltgruppe 16 mit den Beträgen der Entgeltgruppe 15Ü mit den Tätigkeitsmerkmalen der früheren Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O,
- Nutzung der Entgeltgruppen 4 und 7 auch für frühere Angestelltentätigkeiten.

Die TdL lehnt diese Forderungen grundsätzlich ab. Eine Umwandlung der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 in eine Entgeltgruppe 9a ist bei Kostenneutralität möglich. Im Hinblick auf die Forderung zu den Entgeltgruppen 4 und 7 verweist sie auf ihre Forderung unter III.

III. Die TdL fordert die sich aus der Anlage 3 ergebende Änderung der Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 1 TV-L.

Die Gewerkschaften erklären, keine Notwendigkeit für eine Änderung der Protokollerklärungen zu sehen.

IV. Die Tarifvertragsparteien einigen sich unter dem Vorbehalt einer Gesamteinigung und einer Gegenfinanzierung im Rahmen der kommenden Entgelttrunde (die TdL geht hierbei von einer vollständigen, die Gewerkschaften von einer angemessenen Gegenfinanzierung aus) auf Folgendes:

1. Bibliotheken usw. (Teil II Abschnitt 1)

Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Es findet Teil I Anwendung.“

2. Justiz (Teil II Abschnitt 12)

a) In Unterabschnitt 1 wird das Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltgruppe 3 der Entgeltgruppe 4 zugeordnet.

b) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird aufgehoben.


c) In der Protokollerklärung Nr. 3 wird folgender Buchst. i angefügt:

„i) Führung von Haftlisten“.

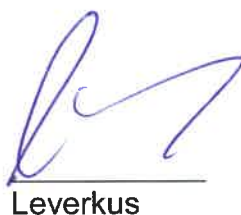
d) In Entgeltgruppe 9 wird folgendes Tätigkeitsmerkmal ausgebracht:

„Gruppenleiter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften.“

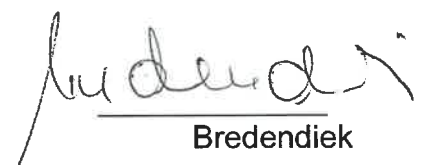
3. IT (Teil II Abschnitt 11)  
Die bisherigen Regelungen werden durch die Vorbemerkung und die Tätigkeitsmerkmale in Teil A Abschnitt II Ziffer 2 der Entgeltordnung VKA ersetzt. Die Programmiererzulage entfällt in der neuen Entgeltordnung.
  4. Der Abschnitt „Beschäftigte in der Forstverwaltung“ (Teil II Abschnitt 7) wird aufgehoben.
  5. Techniker (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2)  
Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 7 wird der Entgeltgruppe 8 zugeordnet. In der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 wird die besondere Stufenlaufzeit aufgehoben; die Entgeltgruppenzulage nach Anlage F Nr. 9 entfällt.  
Die Gewerkschaften halten ihre Forderung nach Ausbringung eines Tätigkeitsmerkmals in Entgeltgruppe 9c aufrecht.
- V. Die Gewerkschaften verzichten auf eine Zusammenführung der Tätigkeitsmerkmale für den Protokolldienst und die Beschäftigten in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im Übrigen halten sie ihre Forderungen im Bereich Justiz gemäß Niederschriften der Arbeitsgruppe 1 aufrecht.
- Die TdL macht deutlich, dass die unter IV. Nr. 2 getroffenen Vereinbarungen für sie außerdem unter dem Vorbehalt stehen, dass die darüber hinaus gehenden Forderungen aufgegeben werden; im Übrigen verweist sie auf ihre Forderung in III.
- VI. Ingenieure (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1)  
Die TdL lehnt die Forderungen der Gewerkschaften zu diesem Unterabschnitt ab. Sie verweist unter Hinweis auf die Möglichkeit der Einbeziehung der Ingenieure aus Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 auf ihre Forderung unter III.  
Die Gewerkschaften halten ihre Forderungen aus den Niederschriften der Arbeitsgruppe 4 aufrecht.



Pieper



Leverkus



Bredendiek